Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe
Unique Formula Identifier (UFI-Code): SV60-P01C-500R-RFT2
Produkttyp: Alkydharz-Lackfarbe

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendungsbereich: Metallverarbeitende Industrie

Identifizierte Verwendungen: Industrielle Verwendungen, Gewerbliche Verwendungen,

Verwendung durch Versprühen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant Bisdorf GmbH

Industriestraße 49-51 D-52224 Stolberg

 Telefon
 +49 (0) 2402 / 71048

 Fax
 +49 (0) 2402 / 75465

 E-Mail (Sicherheitsdatenblatt)
 bisdorf-lacke@arcor.de

1.4 Notfallnummer

Einstufung gem. GHS

3.8D

Notfallauskunft Informationszentrale gegen Vergiftungen

Universitätsklinikum Bonn

Notfallnummer +49 (0)228 / 19240

Ausgabedatum: 01.03.2024

Datum der letzten Ausgabe: 10.10.2023

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder des Gemischs

Produktdefinition: Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklasse und **Abschnitt** Gefahrenklasse Gefahren-- kategorie hinweis 2.6 entzündbare Flüssigkeiten Flam. Liq. 3 H226 3.2 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Irrit. 2 H315 spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition STOT SE 3 H335 3.8R (Reizung der Atemwege)

Siehe Abschnitt 11 für detailiertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

(narkotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit)

STOT SE 3

H336

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:





Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 - Verursacht Hautreizungen. H335 - Kann die Atemwege reizen.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

Prävention P210 - Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten.

Nicht rauchen.

P260 - Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen. P271 - Nur im Freien oder in gut gelüfteten Räumen verwenden.

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz

tragen.

Reaktion: P301 + P310 - BEI VERSCHLUCKEN:

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P303 + P361 + P353 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar):

Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304 + P340 - BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer

Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.

Lagerung: P403 + P233 - Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort

aufbewahren.

P403 + P235 - Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

Entsorgung: P501 - Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen /

regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

Ergänzende Etiketten-Hinweise: -

Hinweis zur Kennzeichnung:

Das Symbol GHS 02 (Flamme) kann gemäß GHS/CLP-VO Art. 33 (3) durch das ADR-Symbol ersetzt werden.

2.3 Sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften (menschliche Gesundheit):

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr.

Endokrinschädliche Eigenschaften (Umwelt):

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften:

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische

Einstufung gem. GHS				
Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	Einstufung 1272/2008/EC (CLP)	Тур
Xylol, Isomerengemisch (Hauptbestandteile 1,2-, 1,3- und 1,4- Dimethylbenzol sowie Ethylbenzol)	REACH:01-2119488216-32 CAS: 1330-20-7 EG: 215-535-7	1-5	Flam. Liq. 3, H226 C Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H332 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 (Hörorgane)	[1] [2]
Ethylbenzol	REACH: 01-2119489370-35 CAS: 100-41-4 EG: 202-849-4	<1	Flam. Liq. 2, H225 - Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H332 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 (Hörorgane)	[1] [2]
Kohlenwasserstoffe, (C9, Aromaten)	REACH: 01-2119455851-35 CAS: *64742-95-6 EG: 265-199-0 M-Faktor: 1	5-10	Flam. Liq. 3, H226 P Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H335 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411	[1] [2]
Kohlenwasserstoffe, C9- C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	REACH: 01-2119463258-33 CAS: 64742-48-9 EG: 265-150-3	10-15	Flam. Liq. 3, H226 - Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H336	[1] [2]
Kohlenwasserstoffe, C9- C12, n-Alkane, Iso-alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2-25%)	REACH: 01-2119458049-33 CAS: 64742-82-1 EG: 919-446-0	1-5	Flam. Liq. 3, H226 P STOT SE 3, H336 STOT RE 1, H372 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
1-Methoxy-2-propanol (PM)	REACH: 01-2119457435-35 CAS: 107-98-2 EG: 203-539-1	1-5	Flam. Liq. 3, H226 - STOT SE 3, H336	[1] [2]
2-Pentanoneoxim	REACH: 01-2119980079-27 CAS: 623-40-5 EG: 484-470-6	<1	Acute Tox. 4, H302 - Eye Irrit. 2, H319	
Aluminiumpulver (phlegmatisiert)	REACH: 01-2119529243-45 CAS: 7429-90-5 EG: 231-072-3	1-5	Flam. Sol. 1, H228 - Acute Tox. 4, H332	[1] [2]

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Тур

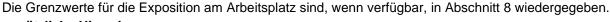
- [1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich
- [2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert
- [3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII nicht.
- [5] Ähnlich besorgniserregender Stoff



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



zusätzliche Hinweise:

*Der Stoff enthält weniger als 0,1 % Benzol. Eine Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zutreffend (Anmerkung P der EG - Stoffliste / Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Symptomen oder bei allen Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verab-

Bisdorf GmbH

.ackfabrikation

reichen. In allen Fällen dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Einatmen: Betroffene Person unter Einhaltung geeigneter Atemschutzmaßnahmen aus der

Gefahrenzone bringen. Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Nach intensivem Einatmen in jedem Fall - auch bei Ausbleiben der Symptome –

einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor der

erneuten Verwendung waschen. Produkt nicht auf der Haut trocknen lassen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel

verwenden. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen sofort mit fließendem Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen und dabei

die Augenlider geöffnet halten. Augenärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei

Bewusstsein ist). Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung

durch medizinisches Personal. Einen Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allgemeine Angaben: Beim Inhalieren oder oraler Aufnahme kann es je nach Dauer und Menge zu folgenden

Symptomen kommen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit, Erbrechen,

Herzrhythmusstörungen, Rausch, Bewusstlosigkeit, Atemstillstand, Tod.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel



Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf die Umgebung des Brandes abstimmen. Zum Löschen

Wassersprühstrahl, Trockenlöschmittel, Schaum oder Kohlendioxid benutzen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche

Verbrennungsprodukte: Im Brandfall bildet sich dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche

Zersetzungsprodukte enthält. Bei einem Brand können die folgenden Stoffe

freigesetzt werden: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, unverbrannte

Kohlenwasserstoffe.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



Besondere

Schutzausrüstung bei der

Brandbekämpfung: Bei der Brandbekämpfung umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte und

volle Schutzausrüstung tragen.

Zusätzliche Informationen: Das Produkt ist entzündlich. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser

kühlen. Löschmittel den Umgebungsstoffen anpassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen

Bisdorf GmbH

Lackfabrikation

Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Angaben: Zur Vermeidung von Feuer Zündquellen beseitigen. Für ausreichende Lüftung

sorgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen, Sprühnebeln oder Nebeln vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Allgemeine Angaben: Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Allgemeine Angaben: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Diatomit, Universalbinder etc.)

absorbieren. Die mit dem aufgenommenen Stoff gefüllten Behälter sind ausreichend zu kennzeichnen. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner

Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den

Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Allgemeine Angaben: Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.

Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutz-

ausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen: Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Dämpfe können zusammen mit Luft

ein explosives Gemisch bilden. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen. Für gute Raumbelüftung sorgen

elektrostatischer Entladungen treffen. Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz. Das Arbeitsverfahren sollte, sofern

nach dem Stand der Technik möglich, so gestaltet werden, dass gefährliche Stoffe nicht frei werden oder eine Exposition ausgeschlossen werden kann.

Das Risiko beim Umgang mit dem Produkt ist durch Anwendung von Schutz- und

Vorbeugemaßnahmen auf ein Mindestmaß zu verringern.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Allgemeine Angaben: Trocken, kühl und bei guter Durchlüftung lagern. Behälter bis zur Verwendung

dicht verschlossen und versiegelt halten. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Austreten zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024

VCI - Lagerklasse: 10 - Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

Lackfabrikation

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Name desProdukts / Inhaltsstoffs	CAS-Nr.	Hin- weis	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Quelle
Xylol, Isomerengemisch	1330-20-7	Haut	AGW	50	220	100	440	TRGS 900 / DE
Xylol, Isomerengemisch	1330-20-7	Haut	MAK	50	220	100	440	DFG / DE
Xylol	1330-20-7		IOELV	50	221	100	442	2017/164/EU
Ethylbenzol	100-41-4	Haut	AGW	20	88	40	176	TRGS 900 / DE
Ethylbenzol	100-41-4	Haut	MAK	20	88	40	176	DFG / DE
Ethylbenzol	100-41-4	Haut	IOELV	100	442	200	884	2017/164/EU
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6		AGW		100			TRGS 900 / DE (RCP-Methode)
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	64742-48-9		MAK	50	300	100	600	DFG / DE
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Iso-alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2-25%)	64742-82-1	Haut	AGW		150		300	TRGS 900 / DE (RCP-Methode)
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Iso-alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2-25%)	64742-82-1	Haut	IOELV	20	116	50	290	SCOEL
1-Methoxy-2-propanol (PM)	107-98-2	Haut	AGW	100	370	200	740	TRGS 900 / DE
1-Methoxy-2-propanol (PM)	107-98-2	Haut	IOELV	100	375	150	568	2000/39/ EG
Aluminiumpulver (phlegmatisiert)	7429-90-5	i	AGW		10		20	TRGS 900 / DE
Äluminiumpulver (phlegmatisiert)	7429-90-5	r	AGW		1,25		2,4	TRGS 900 / DE

Hinweis:

Einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf

eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

r Alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder

berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



Biologische Grenzwerte

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Parameter	Hin- weis	Identifika - tor	Wert	Quelle
Xylol, Isomerengemisch	Methylhippursäuren		BLV	2.000 mg/l	TRGS 903 / DE
Xylol, Isomerengemisch	Methylhippursäuren		BAT	2.000 mg/l	DFG / DE
Ethylbenzol	Mandelsäure, Benzoylameisensäure		BAT	250 mg/l	DFG / DE
Ethylbenzol	Mandelsäure, Benzoylameisensäure	crea	BLV	250 mg/g	TRGS 903 / DE
1-Methoxy-2-propanol (PM)	1-Methoxy-2-propanol (PM)		BLV	15 mg/g	TRGS 903 / DE
Aluminiumpulver (phlegmatisiert)	Aluminium	crea	BAT	50 μg/g	DFG / DE

Hinweis:

Crea Kreatinin

DNELs/DMELs

Name des Produkts / Inhaltsstoffs		
Xylol, Isomerengemisch		
Oral	DNEL (population)	1,6 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Dermal	DNEL (worker)	180 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
	DNEL (population)	108 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Inhalativ	DNEL (worker)	77 mg/m³ (Long-term - systemic effects)
		289 mg/m³ (Acute - systemic and local effects)
	DNEL (population)	14,8 mg/m³ (Long-term - systemic effects)
		174 mg/m³ (Acute - systemic and local effects)

Name des Produkts / Inhaltsstoffs		
Ethylbenzol		
Dermal	DNEL (worker)	180 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Inhalativ	DNEL (worker)	77 mg/m³ (Long-term - systemic effects) 289 mg/m³ (Acute - systemic and local effects)

Name des Produkts / Inhaltsstoffs		
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten		
Oral	DNEL (population)	11 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Dermal	DNEL (worker)	25 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
	DNEL (population)	11 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Inhalativ	DNEL (worker)	150 mg/m³ (Long-term - systemic effects)
	DNEL (population)	32 mg/m³ (Long-term - systemic effects)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

KH-Eisenglimmerfarbe 01.03.2024 Produktname:

Druckdatum:



Name des Produkts / Inhaltsstoffs				
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten				
Oral	DNEL (population)	300 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)		
Dermal	DNEL (worker)	300 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)		
	DNEL (population)	300 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)		
Inhalativ	DNEL (worker)	1500 mg/m³ (Long-term - systemic effects)		
	DNEL (population)	900 mg/m³ (Long-term - systemic effects) (24 h)		

Name des Produkts / Inhaltsstoffs			
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten (2-25%)			
Oral	DNEL (population)	26 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)	
Dermal	DNEL (worker)	44 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)	
	DNEL (population)	26 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)	
Inhalativ	DNEL (worker)	330 mg/m³ (Long-term - systemic effects)	
	DNEL (population)	71 mg/m³ (Long-term - systemic effects)	

Name des Produkts / Inhaltsstoffs		
1-Methoxy-2-propanol (PM)		
Oral	DNEL (population)	3,3 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Dermal	DNEL (worker)	183 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
	DNEL (population)	78 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Inhalativ	DNEL (worker)	553,5 mg/m³ (Acute - local effects)
		369 mg/m³ (Long-term - systemic effects)
	DNEL (population)	43,9 mg/m³ (Long-term - systemic effects)

Name des Produkts / Inhaltsstoffs		
2-Pentanoneoxim		
Oral	DNEL (population)	0,125 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects) 0,375 mg/kg bw/day (Short-term - systemic effects)
Dermal	DNEL (worker)	0,208 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects) 0,624 mg/kg bw/day (Short-term - systemic effects)
	DNEL (population)	0,125 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Inhalativ	DNEL (worker)	24,9 mg/m³ (Acute - local effects)
		8,3 mg/m³ (Long-term - systemic effects)
	DNEL (population)	2,07 mg/m³ (Long-term - systemic effects)

Name des Produkts / Inhaltsstof	fs	
Aluminiumpulver (phlegmatisier	t)	
Oral	DNEL (population)	3,95 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Inhalativ	DNEL (worker)	3,72 mg/m³ (Long-term - systemic and local effects)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

KH-Eisenglimmerfarbe Produktname:

Druckdatum: 01.03.2024

PNECs



Name des Produkts / Inhaltsstoffs	
Ethylbenzol	
PNEC aqua	0,1 mg/l (fresh water)
	0,01 mg/l (marine water)
PNEC	6,58 mg/l (STP (sewage treatment plant))
	2,68 mg/kg dw (soil)
PNEC sediment	13,7 mg/kg dw (fresh water)
	1,37 mg/kg dw (marine water)

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	
1-Methoxy-2-propanol (PM)	
PNEC aqua	10 mg/l (fresh water)
	1 mg/l (marine water)
PNEC	100 mg/l (STP (sewage treatment plant))
	4,59 mg/kg dw (soil)
PNEC sediment	52,3 mg/kg dw (fresh water)
	5,2 mg/kg dw (marine water)

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	
Aluminiumpulver (phlegmatisiert)	
PNEC aqua	0,0749 mg/l (fresh water)
	- mg/l (marine water)
PNEC	20 mg/l (STP (sewage treatment plant))
	- mg/kg dw (soil)
PNEC sediment	- mg/kg dw (fresh water)
	- mg/kg dw (marine water)

(CAS 64742-95-6, 64742-48-9, 64742-82-1) - Bei der Substanz handelt es sich um einen Kohlenwasserstoff komplexer, unbekannter oder variabler Zusammensetzung. Konventionelle Methoden zur Ermittlung der PNECs sind nicht geeignet und es ist nicht möglich, eine einzige repräsentative PNEC für derartige Substanzen zu ermitteln.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz / Persönliche Schutzausrüstung

Technische Schutzmaßnahmen

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz

Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepasstes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten. Bei unzureichender Belüftung und Applikationsarten, die keine Aerosole entwickeln wie z. B. Pinsel oder Rolle, sind Halb- oder Vollmasken mit Gasfilter Typ A, während der Schleifarbeiten mit Partikelfilter P2 zu verwenden. Bei Spritzapplikation und permanentem Umgang immer eine Frischluftmaske oder ein Pressluftatemgerät verwenden. Nur zugelassene Filter, Atemschutzgeräte oder ähnliches verwenden. Unbedingt eine zugelassene/geprüfte Atemschutzmaske oder Gleichwertiges verwenden.

Handschutz

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen, geprüft nach z.B. EN 374, ausreichenden Schutz. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit,

Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge nach Möglichkeit so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

	Langzeitexposition	Kurzzeitexposition
Empfohlenes Handschuhmaterial	Viton®	Nitril.
Materialstärke	>0,7 mm	>0,4 mm
Durchbruchzeit	>480 min	>480 min

Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166)

Körperschutz Dem Arbeitsplatz angepasste chemieübliche Arbeitskleidung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssigkeit Farbe: Diverse DB-Farbtöne, anthrazit

Geruch: Charakteristisch

Geruchsschwelle: Nicht relevant für die Gefährdungseinstufung des Produktes.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024

Sicherheitsrelevante Basisdaten



Parameter	
pH-Wert	Nicht anwendbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	<-50 °C
Siedebeginn und Siedebereich	135 °C
Flammpunkt (entspricht Circa-Angaben)	23-27 °C (IP 170 (ABEL))
Entzündbarkeit (fest/gasförmig)	Nicht anwendbar.
Zündtemperatur (entspricht Circa-Angaben)	460 °C (niedrigster Wert der Einzelkomponenten)
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv. Die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luft- gemische ist möglich.
Explosionsgrenzen Untere Explosionsgrenze (UEG) Obere Explosionsgrenze (OEG) Oxidierende Eigenschaften	1,1 %(Vol) 6,6 %(Vol) Nicht bestimmt.
Dampfdruck	10 hPa (20 °C)
Dichte (entspricht Circa-Angaben)	1,35 g/cm³ (20 °C)
Dampfdichte	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar.
Löslichkeit in: Mischbarkeit mit Wasser	Organischen Lösungsmittel (siehe Pkt. 3) 0.175 g/l
Verteilungskoeffient: n-Octanol/Wasser	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
Viskosität (Auslaufzeit nach DIN 53211/ entspricht Circa-Angaben) Dynamisch:	
Kinematisch: thixotrop	
Lösungsmitteltrennprüfung	< 3% (20°C)

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

KH-Eisenglimmerfarbe Produktname:





10.1 Reaktivität

Allgemeine Angaben: Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der

Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Allgemeine Angaben: Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Allgemeine Angaben: Gummi und andere Kunststoffe können angegriffen werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Allgemeine Angaben: Das Produkt ist entzündlich; übermäßige Hitze, Funken und offenes Feuer vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Allgemeine Angaben: Oxidationsmittel, Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Allgemeine Angaben: Die thermische Zersetzung ist stark abhängig von den äußeren Bedingungen. Es bildet

> sich ein komplexes Gemisch von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen in der Luft, unter anderem Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen, wenn

dieses Material verbrannt oder thermisch oder oxidativ abgebaut wird.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition
Xylol, Isomerengemisch	LC50 Einatmen Gas	Ratte	5000 ppm	4 Stunden
	LC50 Einatmen Dampf	Ratte	6350 ppm	4 Stunden
	LD50 Dermal	Kaninchen	>5000 mg/kg	-
	LD50 Oral	Ratte	4300 mg/kg	-
Ethylbenzol	LC50 Einatmen Dampf	Ratte	17,2 mg/l	4 Stunden
	LD50 Dermal	Kaninchen	>5000 mg/kg	-
	LD50 Oral	Ratte	3500 mg/kg	-
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	LC50 Einatmen Dampf	Ratte	>6153 mg/m ³	4 Stunden
	LD50 Dermal	Kaninchen	>3160 mg/kg	-
	LD50 Oral	Ratte	8400 mg/kg	-
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane,	LC50 Einatmen Dampf	Ratte	8400 mg/kg	4 Stunden
Isoalkane, cyclische Verbindungen,	LD50 Dermal	Kaninchen	8000 mg/kg	-
< 2% Aromaten	LD50 Oral	Ratte	>5000 mg/kg	-
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Iso-	LC50 Einatmen Dampf	Ratte	>5000 mg/kg	4 Stunden
alkane, cyclische Verbindungen, Aromaten	LD50 Dermal	Kaninchen	13100 mg/l	-
(2-25%)	LD50 Oral	Ratte	>3400 mg/kg	-
1-Methoxy-2-propanol (PM)	LC50 Einatmen Dampf	Ratte	>5000 mg/kg	5 Stunden
	LD50 Dermal	Kaninchen	10000 ppm	-
	LD50 Oral	Ratte	13 g/kg	-
2-Pentanoneoxim	LD50 Oral	Ratte	6600 mg/kg	-
Aluminiumpulver (phlegmatisiert)	LC50 Einatmen Dampf	Ratte	1133 mg/kg	4 Stunden
	·		> 0,888 mg/l	

Schätzungen akuter Toxizität

Wirkungsweg	ATE-Wert
Oral	nicht eingestuft
Dermal	nicht eingestuft
Einatmen (Dämpfe)	nicht eingestuft



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024

Ätz- und Reizwirkung



Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Punkte- zahl	Exposition
Xylol, Isomerengemisch	Augen - Stark reizend	Kaninchen	-	24 Stunden 5 milligrams
	Haut - Mäßig reizend	Kaninchen	-	24 Stunden 500 milligrams
Ethylbenzol	Haut - Mildes	Kaninchen	-	24 Stunden 15 milligrams
	Reizmittel			
	Respiratorisch –	Kaninchen	-	-
	Mildes Reizmittel			
	Augen - Mildes	Kaninchen	-	-
	Reizmittel			
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	Augen - Mildes	Kaninchen	-	24 Stunden 100 milligrams
	Reizmittel			
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane,	Kein Reizstoff (laut			
Isoalkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	EU-Richtlinien)			
12707110111011	Kann leichte			
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane,	Augenreizungen			
Isoalkane, cyclische Verbindungen,	verursachen.			
Aromaten (2-25%)				
, ,	Augen - Mildes	Kaninchen	-	24 Stunden 500 milligrams
1-Methoxy-2-propanol (PM)	Reizmittel			

Sensibilisierung

Bemerkungen

Haut: Es sind keine Hinweise auf sensibilisierende Wirkungen bekannt.

Respiratorisch: Es sind keine Hinweise auf sensibilisierende Wirkungen bekannt.

Mutagenität

Bemerkungen: Es sind keine Hinweise auf erbgutverändernde Wirkungen bekannt.

Karzinogenität

Bemerkungen: Es sind keine Hinweise auf krebserzeugende Wirkungen bekannt.

Reproduktionstoxizität

Bemerkungen: Es sind keine Hinweise auf fortpflanzungsgefährdende Wirkungen bekannt.

Teratogenität

Bemerkungen: Es sind keine Hinweise auf fruchtschädigende Wirkungen bekannt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Name des Bradukts / Inhaltestaffs		Evpositionung	Zielergene
Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Kategorie	Expositiosweg	Zielorgane
Xylol, Isomerengemisch	Kategorie 3	Nicht anwendbar.	Atemwegsreizung
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	Kategorie 3	Nicht anwendbar.	Narkotisierende Wirkungen
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane,	Kategorie 3	Nicht anwendbar.	Narkotisierende Wirkungen
Isoalkane, cyclische Verbindungen,			
< 2% Aromaten			
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane,	Kategorie 3	Nicht anwendbar.	Narkotisierende Wirkungen
Isoalkane,cyclische Verbindungen,			_
Aromaten (2-25%)			
1-Methoxy-2-propanol (PM)	Kategorie 3	Nicht anwendbar.	Narkotisierende Wirkungen

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition



Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Kategorie	Expositiosweg	Zielorgane
Xylol, Isomerengemisch	Kategorie 2	Nicht bestimmt	Hörorgane
Ethylbenzol	Kategorie 2	Nicht bestimmt	Hörorgane
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane,	Kategorie 1	Nicht bestimmt	Nicht bestimmt
Isoalkane,cyclische Verbindungen,			
< 2% Aromaten			
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane,	Kategorie 1	Einatmen	Zentrales Nervensystem (ZNS)
Isoalkane,cyclische Verbindungen,			
Aromaten (2-25%)			

Aspirationsgefahr

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Result
Xylol, Isomerengemisch	ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1
Ethybenzol	ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1
Verbindungen, < 2% Aromaten	
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1
Verbindungen, Aromaten (2-25%)	

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Zu erwartende Eintrittswege: Oral, Dermal, Einatmen.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Bemerkungen: Nicht verfügbar.

11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 %.

11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Das Produkt ist entzündlich; übermäßige Hitze, Funken und offenes Feuer vermeiden. Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich. Während des Pumpens können elektrostatische Ladungen erzeugt werden, deren Entladung Feuer verursachen kann. Dampf/Gas ist schwerer als Luft und breitet sich am Boden aus. Die Dämpfe können eine außerordentliche Distanz zurücklegen und sich an einer Zündquelle explosionsartig entzünden. Aspirationsgefahr beim Verschlucken. Kann in die Lunge gelangen und diese schädigen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Exposition
Xylol, Isomerengemisch	Akut EC50 3,82 mg/l	Daphnie - Daphnia magna	48 Stunden
	Akut EC50 4,7 mg/l	Algen - Pseudokirchneriella	72 Stunden
		subcapitata	
	Akut LC50 7,6 mg/l	Fisch - Oncorhynchus mykiss	96 Stunden
Ethylbenzol	Akut EC50 2,4 mg/l	Daphnie - Daphnia magna	48 Stunden
	Akut EC50 4,6 mg/l	Algen - Pseudokirchneriella	72 Stunden
		subcapitata	
	Akut LC50 7 mg/l	Fisch - Oncorhynchus mykiss	96 Stunden
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	Akut EC50 3,2 mg/l	Daphnie - Daphnia magna	48 Stunden
	Akut EC50 19 mg/l	Algen - Pseudokirchneriella	72 Stunden
		subcapitata	
	Akut LC50 9.22 mg/l	Fisch - Oncorhynchus mykiss	96Stunden

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Exposition
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane,	Akut EC50 >1000 mg/l	Daphnie - Daphnia magna	48 Stunden
Isoalkane, cyclische Verbindungen,	Akut IC50 >1000 mg/l	Algen - Pseudokirchneriella	72 Stunden
< 2% Aromaten		subcapitata	
	Akut LC50 >1000 mg/l	Fisch - Oncorhynchus mykiss	96 Stunden
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane,	Akut EC50 10 - 22 mg/l	Daphnie - Daphnia magna	48 Stunden
Isoalkane, cyclische Verbindungen,	Akut IC50 4,6 - 10 mg/l	Algen - Pseudokirchneriella	72 Stunden
Aromaten (2-25%)		subcapitata	
	Akut LC50 10 - 30 mg/l	Fisch - Oncorhynchus mykiss	96 Stunden
	Chronisch NOEC 0,097	Daphnie - Daphnia magna	21 Tage
	mg/l		
1-Methoxy-2-propanol (PM)	Akut EC50 23300 mg/l	Daphnie - Daphnia magna	48 Stunden
	Akut EC50 1000 mg/l	Algen - Pseudokirchneriella	168 Stunden
		subcapitata	
	Akut LC50 350 mg/l	Fisch - Oncorhynchus mykiss	96 Stunden
2-Pentanoneoxim	Akut EC50 >100 mg/l	Daphnie - Daphnia magna	48 Stunden
	Akut EC50 88 mg/l	Algen - Desmodesmus	72 Stunden
		subspicatus	
	Akut LC50 >100 mg/l	Fisch – Oncorhynchus mykiss	96 Stunden
	NOEC/48 h >100 mg/l	Daphnie - Daphnia magna	-
Aluminiumpulver (phlegmatisiert)	Akut EC50 - (not	Spezies: k.D.v	
	ecotoxic acc. Ann. VI,		
	Dir. (EC) 1272/20)		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Result
Xylol, Isomerengemisch	87,8 % - 28 Tage
Ethylbenzol	>70 % - 28 Tage
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	78 % - 28 Tage
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	80 % - 28 Tage
Verbindungen, < 2% Aromaten	
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	74,7 % - 28 Tage
Verbindungen, Aromaten (2-25%)	
1-Methoxy-2-propanol (PM)	96 % - 28 Tage
2-Pentanoneoxim	9% - 28 Tage

Bemerkungen: Das Gemisch ist, entsprechend der gewünschten Beständigkeit, biologisch schwer abbaubar.

12.3 Bioakkumulationpotential

12.5 Bloakkumulationpotential			
Name des Produkts / Inhaltsstoffs	LogPow	BCF	Potential
Xylol, Isomerengemisch	3.16	8.1 - 25.9	niedrig
Ethylbenzol	3.6	-	niedrig
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	3.7 bis 4.5	10 - 2500	hoch
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	5 bis 6.7	-	hoch
Verbindungen, < 2% Aromaten			
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	3.7 bis 6.7	10 - 2500	hoch
Verbindungen, Aromaten (2-25%)			
1-Methoxy-2-propanol (PM)	<1	-	niedrig
2-Pentanoneoxim	Keine Daten	Keine Daten	ja
	verfügbar.	verfügbar.	

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/

Wasser (Koc): Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 %.

Lackfabrikation

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist. Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Dieses Produkt wird gemäß dem europäischen Abfallkatalog als gefährlicher Abfall eingestuft. Nicht zusammen mit Hausmüll oder mit hausmüllähnlichem Gewerbemüll entsorgen. Die Entsorgung muss entsprechend den vor Ort gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden. Rückstände, verunreinigte Lappen und Kleidungsstücke sollten in feuersicheren Behältern aufbewahrt werden.

Europäischer Abfallkatalog (AVV) und abweichende nationale Vorschriften.

Europäischer Abfallkatalog (EAK): 08 01 11*

Verpackung

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Hinweise zur Entsorgung der ungereinigten Verpackungen:

Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Verpackungen sollten direkt nach der letzten Produktentnahme restentleert (tropffrei, rieselfrei, spachtelrein) werden. Diese Verpackungen können dann packmittelspezifisch an den Annahmestellen der bestehenden Rücknahmesysteme zur Verwertung abgegeben werden, ggf. muss eine Anmeldung durch den Hersteller bei den Rücknahmesystemen erfolgen.

ABSCHNITT 14: Informationen für den Transport

Transport nach den Transportvorschriften für Straße (ADR), Schiene (RID), See (IMDG), Luft (IATA).

	14.1 UN-Nr.	14.2 Versandbezeichnung	14.3 Transport	gefahrenklassen	14.4 VG*	14.5 Env*	Zusätzliche Informationen
ADR/RID Klasse	UN1263	FARBE	3		III	Nein.	Spezielle Vorschriften 640 (E) Tunnelcode (D/E)
IMDG- Klasse	UN1263	PAINT	3		III	No.	Emergency schedules (EmS) F-E, S-E
IATA Klasse	UN1263	PAINT	3		III	No.	-

VG*: Verpackungsgruppe Env.*: Umweltgefahren

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

Bisdorf GmbH

Lackfabrikation

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), mit Nachträgen

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Besonders besorgniserregende Stoffe

Stoffe, die auf der sogenannten "candidate list of substances of very high concern (SVHC) for authorisation" der ECHA aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen $von \ge 0.1\%$ im Produkt enthalten sind.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Listeneinstufung); wassergefährdend

VOC-Gehalt: 420 g/l DIN ISO 11890 (gemäß 31. BlmschV / EG-Richtlinie 1999/13).

Beschäftigungsbeschränkung: Die dem Schutz vor Gefahrstoffen dienenden Beschäftigungsbeschränkungen

nach Mutterschutzrichtlinienverordnung und Jugendarbeitsschutzgesetz sind

zu beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieses Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

ABSCHNITT 16: Sonstige Hinweise

Abkürzungen und Akronyme:

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route

(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

BCF bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem

Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification,

Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder

fortpflanzungsgefährdend)

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung

gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024

DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher

Güter, siehe IATA/DGR

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes

System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", dass die Vereinten Nationen entwickelt

haben

IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher

Güter mit Seeschiffen)

IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von

"Marine Pollutant")

PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung,

Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung

für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

TRGS Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]:

Acute Tox. 4, H312 AKUTE TOXIZITÄT (Dermal) - Kategorie 4 Acute Tox. 4, H332 AKUTE TOXIZITÄT (Einatmen) - Kategorie 4

Aquatic Chronic 2, H411 LANGFRISTIG GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2

Asp. Tox. 1, H304 ASPIRATIONSGEFAHR - Kategorie 1

Eye Irrit. 2, H319 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 2

Flam. Liq. 2, H225 ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 2 Flam. Liq. 3, H226 ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 3 Skin Irrit. 2, H315 ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2 Skin Sens. 1, H317 SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1

STOT RE 2, H373 SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (WIEDERHOLTE EXPOSITION) (Hörorgane) -

Kategorie 2

STOT SE 3, H335 SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE EXPOSITION) (Atemwegsreizung) -

Kategorie 3

STOT SE 3, H336 SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE EXPOSITION) (Narkotisierende

Wirkungen) - Kategorie 3

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Einstufung	Begründung
ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 3	Auf Basis von Testdaten
ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2	Rechenmethode
SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT - Kategorie 3	Rechenmethode
SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT - Kategorie 3	Rechenmethode



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024

Hinweise für den Leser

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Verarbeiters entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Verarbeiter ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

Anhang: Expositionsszenarium 1

- ABSCHNITT 1: Titel und Geltungsbereich
- Kurzbezeichnung des Expositionsszenariums

Zubereitung und (Um-)Packen von Stoffen und Gemischen (Industrie)

- Verwendungssektor

SU3 Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

- Prozesskategorie

PROC1 Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen Verfahren ohne Expositionswahrscheinlichkeit oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen

PROC2 Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen kontinuierlichen Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen PROC3 Herstellung oder Formulierung in der chemischen Industrie in geschlossenen Chargenverfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen PROC4 Chemische Produktion mit der Möglichkeit der Exposition

PROC5 Mischen in Chargenverfahren

PROC8a Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC8b Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC9 Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)

PROC14 Tablettieren, Pressen, Extrudieren, Pellettieren, Granulieren

PROC15 Verwendung als Laborreagenz

- Umweltfreisetzungskategorie ERC2 Formulierung zu einem Gemisch
- Beschreibung der im Expositionsszenarium berücksichtigten Tätigkeiten/Verfahren

Zubereitung, Packen und Umpacken des Stoffes und seiner Gemische in Massen- oder kontinuierlichen Prozessen einschließlich Lagerung, Transport, Mischen, Tablettierung, Pressen, Pelletierung, Extrusion, Packen in kleinem und großem Maßstab, Probennahme, Wartung und zugehörige Laborarbeiten.

- ABSCHNITT 2: Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen zur Kontrolle der Exposition

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

- Dauer und Häufigkeit 8 h (ganze Schicht).
- Arbeitnehmer

Häufigkeit der Anwendung:

5 Werktage/Woche.

- Umwelt Darf nicht in Kontakt mit Boden, Oberflächen- und Grundwasser kommen.
- Physikalische Parameter
- Physikalischer Zustand

flüssig

Dampfdruck: < 5 hPa (20°C)

- Konzentration des Stoffes im Gemisch Deckt die Verwendung des Stoffes / Produktes bis zu 100% ab.
- Verwendete Menge pro Zeit oder Tätigkeit

Regionale Anwendungsmenge Tonnen/Jahr: 730, SU3

Jahrestonnage des Standorts Tonnen/Jahr: 730, SU3

Maximale Tagestonnage des Standorts kg/Tag: 7300, SU3

- Sonstige Verwendungsbedingungen

Kontinuierliche Freisetzung.

Emissionstage / Jahr: 100

Setzt die Verwendung bei nicht mehr als 20°C über Umgebungstemperatur voraus, wenn nicht anders angegeben.

Es wird von der Umsetzung eines geeigneten Standards für Arbeitssicherheit ausgegangen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



- Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Umweltexposition

Verwendung nur über befestigtem Untergrund. Lokaler Süßwasser-Verdünnungsfaktor: 10 Lokaler Meerwasser-Verdünnungsfaktor: 100

Freisetzungsanteil in Luft aus dem Prozess (anfängliche Freisetzung vor RMM) / breiter Anwendung (nur regional): 1 %.

Freisetzungsanteil in Abwasser aus dem Prozess (anfängliche Freisetzung vor RMM) / breiter Anwendung: 0,02 / - %.

Freisetzungsanteil in den Boden aus dem Prozess (anfängliche Freisetzung vor RMM) / breiter Anwendung (nur regional): 0,01 / - %.

Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Arbeitnehmerexposition

Ausrüstung und Arbeitsplatz jeden Tag reinigen. Verspritzen vermeiden. Verschüttetes umgehend beseitigen.

- Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Verbraucherexposition während der Nutzungsdauer des Erzeugnisses

Nicht anwendbar

- Risikomanagementmaßnahmen

- Arbeitnehmerschutz

Allgemeine Exposition / Anwendung (geschlossene Systeme) PROC1 / PROC2 / PROC3:

Allgemeine Exposition / Anwendung / Prozessprobe: offene Systeme (PROC4):

Chargenverfahren bei erhöhten Temperaturen. Betrieb erfolgt bei erhöhter Temperatur (>20°C über Umgebungstemperatur). Verwendung in geschlossenen Chargenprozessen (PROC3):

Labortätigkeiten (PROC15):

Massentransfer (PROC8a / 8b):

Mischtätigkeiten (offene Systeme) PROC4/PROC5/PROC19:

Abfüllen von und Gießen aus Behältern (PROC8a,8b,9):

Anlagenreinigung und -wartung / Ausrüstungswartung (PROC8a, 8b):

Materialtransfer Fass-/Mengenumfüllung (spezielle Anlage) PROC8b:

Keine weiteren spezifischen Maßnahmen identifiziert.

Lagerung (PROC1 / PROC2):

Substanz in einem geschlossenen System aufbewahren.

- Organisatorische Schutzmaßnahmen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

- Technische Schutzmaßnahmen

Produkt nur in geschlossenen Systemen benutzen.

Für geeignete Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen sorgen.

Explosionsgeschützte elektrische Anlagenteile vorsehen.

- Persönliche Schutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Nur Chemikalien - Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III verwenden.

Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Wenn

Hautkontakt auftreten kann, für diesen Stoff undurchlässige Schutzkleidung tragen.

- Maßnahmen zum Verbraucherschutz Für dieses Expositionsszenarium nicht relevant.
- Umweltschutzmaßnahmen
- Luft Luftemission begrenzen auf eine typische Rückhalte-Effizienz von (%): 0

- Wasser

Klärschlammbehandlung: Verbrennung oder auf einer Deponie

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Umweltgefährdung wird durch Süßwassersediment hervorgerufen.

Auslaufen des unverdünnten Stoffes in das örtliche Abwasser vermeiden oder diesen von dort rückgewinnen.

Gesamtwirkung der Abwasserbeseitigung nach Vor-Ort- und Fremd- (Inland Kläranlage) RMM (%): 93,6

Maximal zulässige Tonnage des Standorts (MSafe) basierend auf Freisetzung nach vollständiger

Abwasserbehandlung (kg/d): 310.000

Mutmaßliche Hauskläranlagen-Abwasserrate (m3/d): 2000

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



- Boden Das Eindringen in den Boden ist zu verhindern.
- Entsorgungsmaßnahmen

Externe Behandlung und Entsorgung von Abfall unter Berücksichtigung der einschlägigen lokalen und/oder nationalen Vorschriften.

Externe Aufnahme und Wiederverwendung von Abfall unter Berücksichtigung der einschlägigen lokalen und/oder nationalen Vorschriften.

- Entsorgungsverfahren

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

- Art des Abfalls Teilentleerte und ungereinigte Gebinde

- ABSCHNITT 3: Expositionsprognose

- Arbeiter (oral)

Industrielle Hygienestandards sind einzuhalten weshalb orale Exposition für Arbeiter nicht relevant ist.

- Arbeiter (dermal) Der errechnete Wert ist kleiner als der DNEL.
- Arbeiter (Inhalation) Der errechnete Wert ist kleiner als der DNEL.
- Verbraucher Für dieses Expositionsszenarium nicht relevant.

- ABSCHNITT 4: Leitlinien für nachgeschaltete Anwender

Die Expositionsabschätzung wurde nach ECETOC TRA vorgenommen.

Version 3. http://www.ecetoc.org/tra

Die erwartete Exposition übersteigt die DNEL-Werte nicht, wenn die Risikomanagementmaßnahmen / Betriebsbedingungen in Abschnitt 2 eingehalten werden.

Falls weitere Risikomanagementmaßnahmen / Betriebsbedingungen übernommen werden, sicherstellen, dass Risiken auf ein zumindest gleichwertiges Niveau begrenzt werden.

Die Leitlinien basieren auf angenommenen Betriebsbedingungen, die nicht auf alle Standorte anwendbar sein müssen; daher kann Skalierung nötig sein, um angemessene Risikomanagementmaßnahmen festzulegen.

Die erforderliche Abscheideleistung für Abwasser kann durch die Anwendung von Vor-Ort-/Fremd-Technologien erreicht werden, entweder als Einzel- oder Kombinations-Anwendung.

Die erforderliche Abscheideleistung für Luft kann durch die Anwendung von Vor-Ort-Technologien erreicht werden, entweder als Einzel- oder Kombinations-Anwendung.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



Anhang: Expositionsszenarium 2

- ABSCHNITT 1: Titel und Geltungsbereich

- Kurzbezeichnung des Expositionsszenariums

Verwendung in Beschichtungen (Industrie)

Verwendung in Beschichtungen (Gewerbe)

- Verwendungssektor

SU3 Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

- Prozesskategorie

PROC1 Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen Verfahren ohne Expositionswahrscheinlichkeit oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen

PROC2 Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen kontinuierlichen Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen

PROC3 Herstellung oder Formulierung in der chemischen Industrie in geschlossenen Chargenverfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen PROC4 Chemische Produktion mit der Möglichkeit der Exposition

PROC5 Mischen in Chargenverfahren

PROC7 Industrielles Sprühen

PROC8a Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC8b Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC9 Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)

PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen

PROC11 Nicht-industrielles Sprühen

PROC13 Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen

PROC14 Tablettieren, Pressen, Extrudieren, Pellettieren, Granulieren

PROC15 Verwendung als Laborreagenz

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

- Umweltfreisetzungskategorie

ERC4 Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff an einem Industriestandort (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis)

ERC8a Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)

ERC8d Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Außenverwendung)

- Beschreibung der im Expositionsszenarium berücksichtigten Tätigkeiten/Verfahren

Umfasst die Verwendung in Beschichtungen (Farben, Tinten, Haftmittel etc.) einschließlich Expositionen während der Anwendung (einschließlich Materialannahme, Lagerung, Vorbereitung und Umfüllen von Bulkund Semi-Bulkware, Auftragen durch Sprühen, Rollen, manuelles Spritzen, Tauchen, Durchlauf, Fließschichten in Produktionsstraßen sowie Schichtbildung) und Anlagenreinigung, Wartung und zugehörige Laborarbeiten.

- ABSCHNITT 2: Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen zur Kontrolle der Exposition

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

- Dauer und Häufigkeit 8 h (ganze Schicht).
- Arbeitnehmer

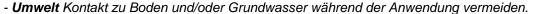
Häufigkeit der Anwendung:

5 Werktage/Woche.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024



- Physikalische Parameter
- Physikalischer Zustand flüssig
- Konzentration des Stoffes im Gemisch Deckt die Verwendung des Stoffes / Produktes bis zu 100% ab.
- Verwendete Menge pro Zeit oder Tätigkeit

Regionale Anwendungsmenge Tonnen/Jahr: 7600, SU3

Jahrestonnage des Standorts Tonnen/Jahr: 7600, SU3

Maximale Tagestonnage des Standorts kg/Tag: 25000, SU3

Regionale Anwendungsmenge Tonnen/Jahr: 2200, SU22

Jahrestonnage des Standorts Tonnen/Jahr: 1,1, SU22

Maximale Tagestonnage des Standorts kg/Tag: 3,0, SU22

- Sonstige Verwendungsbedingungen

Kontinuierliche Freisetzung.

Emissionstage / Jahr: 300 (SU3) / 365 (SU22)

Setzt die Verwendung bei nicht mehr als 20°C über Umgebungstemperatur voraus, wenn nicht anders angegeben.

Es wird von der Umsetzung eines geeigneten Standards für Arbeitssicherheit ausgegangen.

- Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Umweltexposition

Lokaler Süßwasser-Verdünnungsfaktor: 10

Lokaler Meerwasser-Verdünnungsfaktor: 100

Freisetzungsanteil in Luft aus dem Prozess (anfängliche Freisetzung vor RMM) / breiter Anwendung (nur regional): 98 / 98 %.

Freisetzungsanteil in Abwasser aus dem Prozess (anfängliche Freisetzung vor RMM) / breiter Anwendung: 0,07 / 1 %.

Freisetzungsanteil in den Boden aus dem Prozess (anfängliche Freisetzung vor RMM) / breiter Anwendung (nur regional): 0 / 1 %.

- Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Arbeitnehmerexposition

Ausrüstung und Arbeitsplatz jeden Tag reinigen. Verspritzen vermeiden. Verschüttetes umgehend beseitigen.

- Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Verbraucherexposition während der Nutzungsdauer des Erzeugnisses

Nicht anwendbar

- Risikomanagementmaßnahmen

- Arbeitnehmerschutz

Allgemeine Exposition / Anwendung (geschlossene Systeme) PROC1 / PROC2 / PROC3:

Schichtbildung - Schnelltrocknen, Nachhärten und andere Technologien (geschlossene Systeme). Betrieb erfolgt bei erhöhter Temperatur (>20°C über Umgebungstemperatur). PROC2:

Produktion von Zubereitungen oder Erzeugnissen durch Tablettieren, Pressen, Extrudieren, Pellettieren (PROC14):

Anlagenreinigung und -wartung (Keine produktspezifische Einrichtung) PROC8a:

Labortätigkeiten (PROC15):

Keine weiteren spezifischen Maßnahmen identifiziert.

Vorbereitung des Materials für die Anwendung außen (PROC 5):

Roll-, Spritz- und Fließanwendung Außen (PROC 10):

Schichtbildung - Lufttrocknen Außen (PROC 4):

Tauchen und Gießen außen (PROC 13):

Sicherstellen, dass der Betrieb außen stattfindet.

Tätigkeiten mit einer Exposition von mehr als 1 Stunde(n) vermeiden.

Vorbereitung des Materials für die Anwendung (PROC5):

Roll-, Spritz- und Fließanwendung Innen (PROC 10):

Schichtbildung - Lufttrocknen Innen (PROC4):

Tauchen und Gießen innen (PROC 13):

Ein ausreichendes Maß an allgemeiner Belüftung sicherstellen (10 bis 15 Luftwechsel pro Stunde).

Kontrollierte Belüftung bedeutet die Zu- und Abluft mittels eines aktiven Lüfters.

Tätigkeiten mit einer Exposition von mehr als 1 Stunde(n) vermeiden.

Sprühen (PROC7):

Atemschutz gemäß EN140 mit Filtertyp A oder besser tragen.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

KH-Eisenglimmerfarbe Produktname:

Druckdatum:

01.03.2024



Sprühen (automatisch/robotergesteuert) PROC7:

In einer belüfteten Kabine oder einem abgesaugten Gehäuse ausführen.

Manuell sprühen innen (PROC11) bis 100%:

In einer belüfteten Kabine oder einem abgesaugten Gehäuse ausführen.

Oder Vollgesichts-Atemschutz gemäß EN136 mit Filtertyp A/P2 oder besser tragen.

Manuell sprühen außen (PROC11) bis 50%:

Sicherstellen, dass der Betrieb außen stattfindet.

Tätigkeiten mit einer Exposition von mehr als 4 Stunde(n) vermeiden.

Stoffanteil am Produkt auf 50% beschränken.

Lagerung (PROC1 / PROC2):

Substanz in einem geschlossenen System aufbewahren.

- Organisatorische Schutzmaßnahmen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

- Technische Schutzmaßnahmen

Explosionsgeschützte elektrische Anlagenteile vorsehen.

Für geeignete Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen sorgen.

- Persönliche Schutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Lösungsmittelbeständige Schutzhandschuhe.

Standard-Arbeitsschutzkleidung, Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel, Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diesen Stoff undurchlässige Schutzkleidung tragen.

- Maßnahmen zum Verbraucherschutz Für dieses Expositionsszenarium nicht relevant.

- Umweltschutzmaßnahmen
- Luft Luftemission begrenzen auf eine typische Rückhalte-Effizienz von (%): 90 / 0

Klärschlammbehandlung: Verbrennung oder auf einer Deponie

Umweltgefährdung wird durch Süßwassersediment hervorgerufen.

Auslaufen des unverdünnten Stoffes in das örtliche Abwasser vermeiden oder diesen von dort

Gesamtwirkung der Abwasserbeseitigung nach Vor-Ort- und Fremd- (Inland Kläranlage) RMM (%): 93,6 Maximal zulässige Tonnage des Standorts (MSafe) basierend auf Freisetzung nach vollständiger Abwasserbehandlung (kg/d): 88000 (SU3) / 4700 (SU22)

Mutmaßliche Hauskläranlagen-Abwasserrate (m3/d): 2000

- Boden

Lagerstätten mit Auffangvorrichtung versehen, um eine Boden- und Wasserverschmutzung bei Verschüttung zu verhindern.

- Entsorgungsmaßnahmen

Externe Behandlung und Entsorgung von Abfall unter Berücksichtigung der einschlägigen lokalen und/oder nationalen Vorschriften.

Externe Aufnahme und Wiederverwendung von Abfall unter Berücksichtigung der einschlägigen lokalen und/oder nationalen Vorschriften.

- Entsorgungsverfahren

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

- Art des Abfalls Teilentleerte und ungereinigte Gebinde

- ABSCHNITT 3: Expositionsprognose

- Arbeiter (oral)

Industrielle Hygienestandards sind einzuhalten weshalb orale Exposition für Arbeiter nicht relevant ist.

- Arbeiter (dermal) Der errechnete Wert ist kleiner als der DNEL.
- Arbeiter (Inhalation) Der errechnete Wert ist kleiner als der DNEL.
- Umwelt Der errechnete Wert ist kleiner als die PNEC (RCRs < 1).
- Verbraucher Für dieses Expositionsszenarium nicht relevant.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Produktname: KH-Eisenglimmerfarbe

Druckdatum: 01.03.2024

- ABSCHNITT 4: Leitlinien für nachgeschaltete Anwender

Die Expositionsabschätzung wurde nach ECETOC TRA vorgenommen.

Version 3. http://www.ecetoc.org/tra

Die erwartete Exposition übersteigt die DNEL-Werte nicht, wenn die Risikomanagementmaßnahmen / Betriebsbedingungen in Abschnitt 2 eingehalten werden.

Falls weitere Risikomanagementmaßnahmen / Betriebsbedingungen übernommen werden, sicherstellen, dass Risiken auf ein zumindest gleichwertiges Niveau begrenzt werden.

Die Leitlinien basieren auf angenommenen Betriebsbedingungen, die nicht auf alle Standorte anwendbar sein müssen; daher kann Skalierung nötig sein, um angemessene Risikomanagementmaßnahmen festzulegen.

Die erforderliche Abscheideleistung für Abwasser kann durch die Anwendung von Vor-Ort-/Fremd-Technologien erreicht werden, entweder als Einzel- oder Kombinations-Anwendung.

Die erforderliche Abscheideleistung für Luft kann durch die Anwendung von Vor-Ort-Technologien erreicht werden, entweder als Einzel- oder Kombinations-Anwendung.

